Gebührenordnung des FabLab Allgäu e. V.

(nachfolgend Verein genannt)

1 Grundsatz

Nach § 5 der Satzung des FabLab Allgäu e. V. haben Mitglieder die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge gemäß der Gebührenordnung zu entrichten. Diese Gebührenordnung regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Rahmenbedingungen der Nutzungsgebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

Die Gebührenordnung tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft.

2 Mitgliedsbeiträge

- 1. Der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder beträgt 10,00 € pro Monat bzw. 120,00 € im Jahr.
- 2. Der Vorstand kann nach Rücksprache einzelnen Mitgliedern niedrigere Beiträge gewähren, wenn es ihnen wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- 3. Es werden keine Aufnahmebeiträge erhoben.

3 Fälligkeit und Zahlungsweise

- 1. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig.
- 2. Bei unterjährigem Eintritt ist der Beitrag anteilig zum 10. des nächsten Monats nach Genehmigung des Mitgliedantrags fällig.
- 3. Der Mitgliedsbeitrag muss halbjährlich (Stichtage sind 10. Januar und 10. Juli) oder jährlich (Stichtag ist der 10. Januar) bezahlt werden.
- 4. Die Zahlung des Beitrages erfolgt durch Überweisung auf das Vereinskonto oder in bar.
- 5. Die Bankdaten des aktuellen Vereinskontos können beim Vorstand erfragt werden.

4 Nutzungsgebühren

- 1. Der Verein kann für die Nutzung der Geräte und für den Verbrauch von Materialien Gebühren erheben.
- 2. Diese Nutzungsgebühren und die Abrechnungsmodalitäten werden vom Vorstand bestimmt.

Version: 3ce944feb3537b3ca347eb38619fc33385f9284e